

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 127

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Erlass einer Reichsfinanzverordnung. S. 1118.

(Nr. 6467) Bekanntmachung, betreffend den Erlass einer Reichsfinanzverordnung. Vom 21. September 1918.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. September 1918 auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) der nachstehenden Reichsfinanzhofverordnung die Zustimmung erteilt.

I. Allgemeines

§ 1

Der Präsident führt den Vorsitz in den vereinigten Senaten und in dem Senat, dem er sich anschließt. In den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende wird im Senat von dem Mitglied vertreten, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das Älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften von dem Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der Älteste ist.

§ 2

Vor dem Beginn des Geschäftsjahrs werden von dem Präsidenten unter Zustimmung der Senatspräsidenten und bei dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach Ältesten Mitglieds die Geschäfte unter die Senate verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Senate sowie ihre regelmäßigen Vertreter bestimmt. Hierbei entscheidet die Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Reichs-Anzeiger 1918.

Kabgetrieben zu Berlin den 23. September 1918.